

# Richtlinie zur Kulturförderung der Stadt Großenhain

(aktualisiert durch die Stadtratsbeschlüsse:

15/98 am 28.01.1998, 64/2009 am 23.06.2009 und 2/2017 am 08.02.2017)

## 1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Die Stadt Großenhain kann auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen Kunst- und kulturellen Vereinigungen und sonstigen Trägern des kulturellen Lebens (im Folgenden Träger) nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel fördern.
- 1.2. Auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.3. Die Förderung nach dieser Richtlinie setzt voraus, dass der Träger weniger als 50% Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhält.
- 1.4. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Träger für denselben Zweck bereits Förderung aus anderen Fördermitteln der Stadt Großenhain in Anspruch nimmt oder beantragt und zu erwarten hat (z.B. Sportfördermittel).
- 1.5. Eine Förderung ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Zuschüsse sind andernfalls zurückzuzahlen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ausschusses für Kultur, Senioren, Soziales und Partnerschaften zulässig.
- 1.6. Kosten, die die Summe des anerkannten Kostenvoranschlages bzw. des Angebotes übersteigen, sind durch Eigenleistung zu decken. Eine Finanzierungslücke, die evtl. dadurch entsteht, dass der beantragte Zuschuss oder andere im Finanzierungsplan aufgeführte Zuwendungen nicht in voller Höhe gewährt werden, ist durch den Träger zu schließen.
- 1.7. Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit dem Vorhaben bereits vor der Antragstellung begonnen oder sächliche Mittel vorher angeschafft wurden. Es besteht die Möglichkeit für den Träger, mit Abgabe des Antrages einen förderunschädlichen vorzeitigen Beginn der Maßnahme zu beantragen. Bei Abgabe des Antrages darf noch nicht mit der Maßnahme begonnen worden sein. Punkt 1.2 bleibt unberührt.
- 1.8. Das Vorhaben ist in dem Rechnungsjahr abzuschließen, für das die Förderung bewilligt wird. Sollte das aus zwingenden Gründen ausnahmsweise nicht möglich sein, ist eine Übertragung in das folgende Jahr bis zum 01.11. des laufenden Jahres zu beantragen.
- 1.9. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Antragsteller können eine max. Förderung von insgesamt 500,00 Euro im Haushaltsjahr erhalten. Ausnahmen können, unter Berücksichtigung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, im Einzelfall zugelassen werden.
- 1.10. Der bewilligte Zuschuss wird grundsätzlich erst dann ausgezahlt, wenn das Vorhaben restlos abgeschlossen und die Verwendung aller vorgesehenen Mittel nachgewiesen wurde. Eine Abschlagszahlung kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag geleistet werden.
- 1.11. Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung der Förderung und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel durch Originalbelege (Rechnungen, Zahlungsbelege usw.) nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Förderungsempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Fördermittel verpflichtet. Belege und Unterlagen über geförderte Aktivitäten sind vom Träger drei Jahre lang aufzubewahren.

## 2. Die förderwürdigen Träger

- 2.1. Anträge auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien können alle Vereine, Gruppen der Freizeitkultur, Interessengemeinschaften, Personenvereinigungen und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts stellen.
- 2.2. Gefördert werden kulturelle Projekte, die das Kulturangebot der Stadt anregen, ergänzen oder erweitern und im Einzugsbereich oder im Interesse der Stadt stattfinden, unabhängig von den Regelungen nach Punkt 1.3.

Die kulturellen Projekte:

- müssen allen Bürgern zugänglich sein,
- das öffentliche Interesse erwarten lassen,
- zur Förderung von gemeinnützigen Kunst- und Kulturvereinen sowie Personengruppen und Körperschaften des öffentlichen Rechts beitragen.

### **2.3. Nicht gefördert werden:**

- 2.3.1. Im Regelfall Träger, die kulturelle Aktivitäten nur in geschlossenem Kreis oder in geschlossenen Veranstaltungen zeigen und keine kulturellen Wirkungen in der Öffentlichkeit entfalten,
  - 2.3.2. Träger, deren kulturelle Betätigung auf Gewinnerzielung gerichtet ist (gewerbsmäßiger Betrieb); Ausnahmen können im Einzelfall für bestimmte Aktivitäten oder Veranstaltungen zugelassen werden,
  - 2.3.3. Träger, die sich überwiegend privat kulturell - ohne unmittelbare Öffentlichkeitswirkung (z.B. Sammelvereine) - betätigen. Ob solche Wirkungen von der Betätigung ausgehen, ist im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen,
  - 2.3.4. Träger, die keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse bieten oder nicht bereit sind, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen oder deren Darlegungen berechtigtem Zweifel unterliegen,
  - 2.3.5. Träger, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht richten, die parteipolitischen Bekenntniszwecken dienen oder von Parteien veranstaltet werden. Nicht gefördert werden Maßnahmen, deren Träger als Parteien, Organisationen oder Einzelpersonen einem extremistischen Spektrum angehören oder bereits in der Vergangenheit durch antidemokratische, rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige Menschen verachtende Äußerungen, Verlautbarungen oder Handlungen in Erscheinung getreten sind.
- 2.4. Der Schwerpunkt der kulturellen Aktivitäten des Trägers sollte im Stadtgebiet Großenhain liegen.

### **3. Gegenstand, Art und Maß der Förderung**

- 3.1. Die Förderung kann bewilligt werden als
  - a) Förderung einzelner Investitionen,
  - b) Förderung einzelner Veranstaltungen,
  - c) Förderung der Städtepartnerschaften
- 3.1.1. Die Förderung soll dem geförderten Zweck, der Bedeutung der kulturellen Leistung und der Breite des Wirkungskreises entsprechen. Fragen der künstlerischen Wertung sind mit der gebotenen Zurückhaltung zu behandeln. Ein Minderheitenschutz ist zu gewährleisten.

### **3.2. Förderung einzelner Investitionen**

- 3.2.1. Die Förderung einzelner Investitionen über 400 € soll zur Beschaffung der erforderlichen sächlichen Mittel dienen, die den Träger in seiner Tätigkeit positiv beeinflussen.
- 3.2.2. Die Förderung besteht in diesen Fällen aus einem Zuschuss, den die Stadt Großenhain an den Träger zahlt.
- 3.2.3. Der Zuschuss kann bei jährlich wiederkehrenden Investitionen eines Trägers pauschalisiert werden. Dies setzt voraus, dass es sich um Aufwendungen größeren Umfanges handelt und der betroffene Träger bei früheren Vorhaben gezeigt hat, dass er Gewähr für eine zweckentsprechende, ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bietet. In diesen Fällen wird ein Teil der nach dem Finanzierungsplan voraussichtlich nicht gedeckten Aufwendungen als Festbetrag für ein Jahr bewilligt. Der Betrag kann in Raten oder in einer Summe ausgezahlt werden. Die Ziffern 1.1. bis 1.11. bleiben unberührt.

### **3.3. Förderung einzelner Veranstaltungen**

- 3.3.1. Die Förderung einzelner Veranstaltungen soll zur Abdeckung von Aufwendungen dienen, die durch bestimmte Veranstaltungen oder einzelne Aktionen des Trägers entstehen. Die Veranstaltungen oder Aktionen sollen öffentlich sein.
- 3.3.2. Die Förderung besteht in diesen Fällen
- a) aus einem Zuschuss, den die Stadt Großenhain an den Träger zahlt, oder
  - b) aus Sachleistungen.
- 3.3.3. Die Höhe des Zuschusses berechnet sich in der Regel als Prozentsatz von den beim Vorhaben anfallenden Kosten des Trägers. Über den Prozentsatz ist im Einzelfall zu entscheiden. Es kann auch ein angemessener Betrag als Festbetrag bewilligt werden. Die Übernahme einer Einnahmeausfallgarantie oder einer Defizitabdeckung ist nicht möglich.
- 3.3.4. Ziffer 3.2.3. gilt für die Förderung jährlich wiederkehrender Veranstaltungen entsprechend.

### **3.4. Förderung durch Gewährung der unentgeltlichen Benutzung kommunaler Einrichtungen**

- 3.4.1. Diese Förderung soll zur Durchführung des laufenden Geschäftsbetriebes oder einzelner Veranstaltungen dienen, dabei handelt es sich um laufende oder wiederkehrende Benutzung im Einzelfall.
- 3.4.2. Die Entscheidung über die Gewährung ist im Einzelfall zu treffen. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass die Einrichtung für den in Aussicht genommenen Zweck geeignet ist, dass die sonstigen Nutzungen und Benutzer der Einrichtung nicht mehr als vertretbar beeinträchtigt werden und dass sonstige öffentlich oder überwiegend private Interessen nicht entgegenstehen.

### **3.5. Förderung der Städtepartnerschaften**

- 3.5.1. Die Stadt Großenhain unterstützt und fördert Bemühungen der Städtepartnerschaften.
- 3.5.2. Sie fördert den regen Austausch von Kunst- und Kulturgruppen nach Punkt 2.2.

## **4. Verfahren**

- 4.1. Anträge nach dieser Richtlinie sind bei der Stadt Großenhain beim zuständigen *Sachgebiet Kultur und Jugend* formlos einzureichen.
- 4.2. Die Träger sowie ein Vertreter des Stadtrates und ein Vertreter der Stadtverwaltung beraten über die eingereichten Anträge. Ein Protokoll dieser Beratung ist dem Stadtrat vor der Beschlussfassung vorzulegen.
- 4.3. Der Stadtrat der Stadt Großenhain beschließt spätestens im Mai des jeweiligen Haushaltsjahres über die Bewilligung der Mittel. Voraussetzung dafür ist die in Kraft getretene Haushaltssatzung. Nach erfolgter Beschlussfassung erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.
- 4.4. Der Antrag auf Förderung muss schriftlich gestellt werden und enthalten:**
- a) Gegenstand, Art und Maß der beantragten Förderung,
  - b) eine aussagekräftige Projektbeschreibung der Maßnahme
  - c) eine lückenlose Angaben über sonstige Förderung des Trägers seitens der Stadt Großenhain oder Dritter,
  - d) die Beachtung dieser Richtlinie,
  - e) den erforderlichen Finanzierungsplan mit spezifizierten Angaben (3.1.2.),
  - f) die Unterschrift des Antragstellers oder seines gesetzlichen Vertreters.
- 4.5. Anträge, die die Zahlung von Zuschüssen zum Ziel haben, müssen bis zum **28. Februar** des laufenden Haushaltsjahres vor Beginn der Maßnahme bei der Stadtverwaltung Großenhain, Sachgebiet Kultur und Jugend, angemeldet sein. Die nachträgliche Finanzierung ist ausgeschlossen.
- 4.6. Der Nachweis der Voraussetzungen für die Förderung obliegt dem Träger.